

Leitfaden zur Umsetzung nachteilsausgleichender Maßnahmen

Teilnahme an Lehrveranstaltungen für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung im SoSe 2022 (Stand April 2022)

Hinweis: Das folgende Vorgehen bezieht sich explizit **nicht auf Nachteilsausgleiche für Studien- und Prüfungsleistungen**. Ein Nachteilsausgleich für Studien- und Prüfungsleistungen muss gesondert bei den jeweiligen Prüfungsämtern gestellt werden.

Zur Situation Studierender mit Beeinträchtigung im SoSe 2022

Für Studierende mit Beeinträchtigung, denen aus gesundheitlichen Gründen die Teilnahme an Lehrveranstaltungen nicht möglich ist, können im SoSe 2022 nachteilsausgleichende Regelungen getroffen werden. Hierdurch wird vor allem einer entstehenden Studienzeiterverlängerung – bedingt durch die derzeitigen Umstände im Zusammenhang mit dem Coronavirus – entgegengewirkt. Die Regelung bezieht sich auf begründete Fälle, die eine **Teilnahme an Lehrveranstaltungen aufgrund von gesundheitlichen Beeinträchtigungen unmöglich machen** (z.B. chronische Erkrankungen, psychische Beeinträchtigungen).

Umsetzung nachteilsausgleichender Maßnahmen

Die Information und Beratung der Studierenden zu ihren Möglichkeiten werden in den Fachbereichen durch die jeweilige „Ansprechperson für barrierefreie Lehre und Corona“ übernommen. Die benannte Person ist zudem Kommunikator*in zur Sensibilisierung im Fachbereich sowie Unterstützer*in der Lehrenden bei der Umsetzung geeigneter Maßnahmen.

Wichtig: Bei der Bedarfsermittlung für die zu treffenden Maßnahmen ist die Benennung eines konkreten Grundes durch die Studierenden erforderlich. Ein entsprechender Nachweis erfolgt gegenüber der/dem Lehrenden (z. B. (fach-)ärztliches Attest – diagnosefrei). Die zu treffenden Maßnahmen sowie die Formen der Modifikation zu den jeweiligen Lehrveranstaltungen bzw. zu besonderen Studiensituationen wird von den Studierenden und den Lehrenden gemeinsam entwickelt.

Wenden Sie sich bei Fragen und Unterstützungsbedarf bei der Planung geeigneter Maßnahmen und barrierefreien Umsetzung von Lehr-Lernsituationen gerne an die [Koordinierungsstelle Studium mit Beeinträchtigung](#).

Hinweis für Lehrende:

Bei der Lehrveranstaltungsplanung und -durchführung können kleine Maßnahmen die Lern- und Studienbedingungen für alle Studierenden verbessern und tragen somit zu einem inklusiven Lernklima bei. Sollten Sie in Ihren Lehrveranstaltungen digitale Lehrelemente und/oder hybride Lehrformen auf der Basis didaktischer Entscheidungen ergänzend einsetzen, kann dies für einige Studierende mit Beeinträchtigung die Teilnahme erschweren (z.B. Sinnesbeeinträchtigungen, Teilleistungsstörungen, Autismus-Spektrum-Störungen). Stellen Sie daher die Möglichkeit unterschiedlicher Lehr-Lernformate zur Verfügung, die ermöglichen, gleiche Lehrinhalt über verschiedene Lernarten und -formen zu vermitteln. Weitere Informationen und Unterstützungsmöglichkeiten finden sich auch auf den [Webseiten barrierefreie Lehre](#).

Zu betrachtende Aspekte bei der Maßnahmenplanung für nachteilsausgleichende Regelungen:

Mitteilung der/des Studierenden zu Auswirkungen auf das Studium

- Teilnahme an Lehrveranstaltungen aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht möglich (Nachweis: (fach-)ärztliches Attest – diagnosefrei)

Was kann als Nachweis dienen?

- (Fach-)ärztliches Attest bzw. psychotherapeutische Stellungnahme

Beschreibung der Auswirkungen

- Bezugnahme auf Lehrveranstaltungen bzw. die individuelle Studiensituation,
- stichwortartig evtl. mit Modifikationsvorschlag (ggf. nach vorheriger Rücksprache mit der/dem Lehrenden)

Festlegung der Modifikation

Nach Rücksprache mit der/dem Lehrenden unter Angabe der LSF Nummer und dem Titel der Lehrveranstaltung.